



## Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Stadt Blumberg

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Blumberg am 29.11.2022 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 19.12.2017 zuletzt geändert mit Satzung vom 25.11.2021, beschlossen:

### Artikel 1

§ 43 erhält folgende Fassung

#### § 43 Höhe der Abwassergebühren

- |  |           |
|--|-----------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 41) beträgt<br>je Kubikmeter (m <sup>3</sup> ) Abwasser   | 3,28 €.   |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 41 a) beträgt<br>je Quadratmeter (m <sup>2</sup> ) versiegelte Fläche   | 0,52 €.   |
| (3) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt die<br>Abwassergebühr je m <sup>3</sup> Abwasser   | 3,28 €.   |
| (4) Bei Kleinkläranlagen beträgt die Gebühr für<br>jeden m <sup>3</sup> Klärschlamm  | 105,30 €. |
| (5) Bei geschlossenen Gruben beträgt die Gebühr für<br>jeden m <sup>3</sup> Klärschlamm  | 42,51 €.  |
| (6) Für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage<br>gebracht wird (§ 39 Abs. 5) beträgt die Abwassergebühr je m <sup>3</sup> Abwasser:  |           |
| a. bei Abwasser aus Kleinkläranlagen   | 68,25 €   |
| b. bei Abwasser aus geschlossenen Gruben   | 5,46 €.   |
| (7) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des<br>§ 41 a während des Veranlagungszeitraumes oder verändert sie sich insoweit,<br>wird für jeden Tag, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein<br>Dreihundertfünfundsechzigstel der Jahresgebühr angesetzt. |           |

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Blumberg, den 29.11.2022

Markus Keller  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Blumberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

### **Beurkundung:**

Die vorstehende Satzung wurde in vollem Wortlaut durch Bereitstellung auf der Homepage der Stadt Blumberg ([www.stadt-blumberg.de](http://www.stadt-blumberg.de)) am xx. xx 20xx bekannt gemacht.

Der Rechtsaufsichtsbehörde wurde die Satzung durch Überlassung einer Mehrfertigung angezeigt.

Blumberg, den xx.xx.20xx

Markus Keller  
Bürgermeister